

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge vom 11. Dezember 2013

Auf der Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge am 11. Dezember 2013 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Wasserversorgungssatzung vom 29.04.2009 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg und Umgebung vom 20.05.2009) in der Fassung der Ersten Änderung vom 10. Juli 2013 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg

Kategorie	QN alte EWG Messgeräte-Richtlinie*	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie**	Grundgebühr [€/Monat]
A	2,5	2,5 bis 4,0	8,49
B	6,0	größer 4,0 bis 10,0	40,44
C	10,0	größer 10,0 bis 16,0	117,14
D	15,0	größer 16,0 bis 25,0	209,81
E	größer 15,0 bis einschließl. 40,0	größer 25,0 bis 63,0	305,68
F	größer 40,0	größer 63,0	401,54

* EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler
** EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreitert Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

net sich die Grundgebühr, wenn zuletzt ein Zähler der Kategorien A, B oder C eingebaut war, für den Zeitraum der Absperrung nach Kategorie A, ansonsten nach Kategorie D.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013
Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge

Joachim Rudler
Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

3. Im § 26 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) In den Fällen des § 11 Abs. 2 berechnen sich die Grundgebühren nach dem zuletzt eingebaute Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.“

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013
Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge

Joachim Rudler
Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Fünfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge vom 11. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge am 11. Dezember 2013 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung vom 13. August 2008) in der Fassung der Vierten Änderung vom 10. Juli 2013 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg und Umgebung vom 14. August 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Insbesondere sind ausgeschlossen: 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe); 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

* EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler
** EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreitert Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Ist kein Wasserzähler eingebaut, so berechnet sich die Grundgebühr nach dem zuletzt eingebaute Wasserzähler bzw. nach dem zu installierenden Wasserzähler.
Bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Grundgebühr auf Grundlage der Nenngröße des in der Trink- und Brauchwasseranlage installierten bzw. zu installierenden Wasserzählers ermittelt. Soweit mehrere nicht-öffentliche Trink- und Brauchwasserleitungen auf einem Grundstück vorhanden sind und genutzt werden, ist die Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers für eine Trink- bzw. Brauchwasseranschlussleitung heranzuziehen

Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 11. Dezember 2013

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge (ZWW) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz
Der ZWW erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer

1. Jauhe, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
2. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
3. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
4. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
5. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
6. Schadstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (wie Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln;
7. Abwasser, welchem biologische Zusatzstoffe (wie Bakterien-, Enzym-, Nähr- und Mangelpräparate) zugegeben wurden;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2, Anhang A.1 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.“

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und sonstigem Wasser (z. B. Grund- und Dränagewasser) in öffentliche Abwasseranlagen ist zu vermeiden. Eine Einleitung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband.“

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in § 11 genannten Anschlusskanäle (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse) und die Erneuerung und Unterhaltung von Mehrfachanschlüssen trägt derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs nach Absatz 2 Grundstückseigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 3 Abs.

und die Grundgebühr nach Satz 1 dieses Absatzes festzusetzen.
Erfolgt die Wasserversorgung zum Teil aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und zum Teil aus nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, so ist die Grundgebühr mittels der Nenngröße eines fiktiv für die Messung der Gesamtwassermenge erforderlichen Wasserzählers festzusetzen.“

10. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„(2) Die Gebührenschuld entsteht 1. in den Fällen des § 25 Absätze 1 und 2, § 26 und § 26a jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes, 2. in den Fällen des § 25 Absätze 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.“

11. § 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„(5) Die Gebühren nach Absatz 2 Ziffer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 2 wird die Gebühr mit dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.“

wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
§ 2 Kostenschuldner
(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernimmt oder hat oder die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

1. soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Eigentümer oder mehrere sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten
• bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4),
• bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Ziffer 2),
• bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Ziffer 3) geeignete und durch den Zweckverband verplombte Messeinrichtungen anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner kann den Zweckverband mit dem Zählerneubau beauftragen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird in den Fällen des Satz 1 eine Mindestwassermenge gemäß Anlage 2 der Berechnung zugrunde gelegt.“

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung

Kategorie	QN alte EWG Messgeräte-Richtlinie*	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie**	Grundgebühr (Teilschluss) [€/Monat]	Grundgebühr (Vollanschluss) [€/Monat]
A	2,5	2,5 bis 4,0	8,18	10,10
B	6,0	größer 4,0 bis 10,0	43,97	52,28
C	10,0	größer 10,0 bis 16,0	129,87	152,52
D	15,0	größer 16,0 bis 25,0	233,66	275,84
E	größer 15,0 bis einschließl. 40,0	größer 25,0 bis 63,0	341,03	402,39
F	größer 40,0	größer 63,0	448,40	528,93

12. Die Anlage 2 zur Abwassersatzung wird wie folgt geändert:
Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:
„2. Mindestwassermengen
Anwendungsfall
2.1 Wohngebäude
2.1.1 ohne WC, ohne Bad
2.1.2 mit WC, ohne Bad
2.1.3 ohne WC, mit Bad
2.1.4 mit WC, mit Bad
2.2 gewerbliche Betriebe und Einrichtungen
2.2.1 mit normal schmutzender Tätigkeit
2.2.2 mit stark schmutzender Tätigkeit
* Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013
Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge

Joachim Rudler
Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Ge-

der Einleitungsgebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 6 m³ pro Antrag und Jahr (Bagatellgrenze).“

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Nachweis über nicht eingeleitete Wassermengen soll durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern geführt werden, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen, zu warten und instand zu halten hat und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Der Einbau, das Wechseln bzw. der Rückbau dieser Zwischenzähler darf nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband kann hierfür auch beauftragt werden. Die Anerkennung der Zwischenzähler ist förmlich beim Zweckverband zu beantragen. Die Zwischenzähler werden durch den Zweckverband vor Inbetriebnahme verplombt.“

7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge / Jahr / Anschluss:
von 1 bis 24999 m³ Abwasser / Jahr 2,72 €/m³

Kategorie	QN alte EWG Messgeräte-Richtlinie*	Q3 neue Europäische Messgeräte-Richtlinie**	Grundgebühr (Teilschluss) [€/Monat]	Grundgebühr (Vollanschluss) [€/Monat]
A	2,5	2,5 bis 4,0	8,18	10,10
B	6,0	größer 4,0 bis 10,0	43,97	52,28
C	10,0	größer 10,0 bis 16,0	129,87	152,52
D	15,0	größer 16,0 bis 25,0	233,66	275,84
E	größer 15,0 bis einschließl. 40,0	größer 25,0 bis 63,0	341,03	402,39
F	größer 40,0	größer 63,0	448,40	528,93

nehmung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 11. Dezember 2013
Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge

Joachim Rudler
Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr, Kostenverzeichnis
(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis ZWW).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.
(2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.